

Stellungnahme der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) zur Fortschreibung der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DB AG Anlässlich der öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 3. Dezember 2014

Stand: 28. Oktober 2014

Anspruch der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Die EVG sieht sich in doppelter Hinsicht in der Verantwortung zur Fortschreibung der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Bund und der DB AG Stellung zu nehmen:

1. Als gewerkschaftliche Interessenvertretung der Eisenbahnerinnen und Eisenbahner gilt unsere oberste Priorität der Beschäftigungssicherheit sowie der Sicherung angemessener Beschäftigungsbedingungen und sozialer Standards. Eine stabile, sichere, qualitativ hochwertige und zukunftsfähige Schieneninfrastruktur ist die Grundlage für die Weiterentwicklung des Schienenverkehrs und damit existenziell für die Beschäftigten aller bundeseigenen und nichtbundeseigenen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVUs) ebenso wie der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIUs). Dies setzt eine ausreichende Finanzierung der Infrastruktur voraus.
2. Als politischer, gesellschaftlicher und sozialer Akteur steht die EVG für eine nachhaltige, ökologische Verkehrswende. Der Verkehrssektor ist eine Schlüsselbranche der Wirtschaft und unserer Gesellschaft. Die Mobilität von Menschen und der Transport von Waren sind unverzichtbar für Wohlstand und Teilhabe der Menschen am kulturellen und wirtschaftlichen Leben. Die Stärkung des Verkehrsträgers Schiene ist unverzichtbares Schlüsselement einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Verkehrspolitik. Die ausreichende Finanzierung der Schieneninfrastruktur ist **eine** der hierfür notwendigen Voraussetzungen.
(Vergleiche das Programm 2012-2017 der EVG sowie das aktuelle Arbeitsprogramm und den Fuldaer Appell vom 21.11.2013)¹

Grundsätzliche Anmerkungen zur Finanzierung der Schieneninfrastruktur und der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung LuFV

Mit der grundlegenden Neuausrichtung der Bestandsnetzfinanzierung durch den Abschluss der LuFV im Jahr 2009 wurden umfassende Verbesserungen der Finanzierungslogik ermöglicht. Hierzu gehören insbesondere die mehrjährige Planbarkeit, ohne die zeit- und personalintensive Infrastrukturprojekte kaum effizient steuerbar sind, eine hohe Transparenz des Infrastrukturzustandes und eine Steigerung der Infrastrukturqualität durch die Orientierung auf Qualitätskennzahlen (Output-Kontrolle) statt auf reine Verwendungsprüfung (Input-Kontrolle).

Allerdings war der Finanzierungsumfang der LuFV I unstrittig unterdotiert. Die EVG begrüßt daher die mit der LuFV II vorgesehene höhere Mittelausstattung für die Jahre 2015 bis 2019 als längst überfälligen Schritt. Es wird sicher zu stellen sein, dass die daran anschließende

¹ http://www.evgt-online.org/Arbeitsprogramm/index_html/

Finanzierung nicht nur an die gegebenen Erfordernisse angepasst bleibt (keine erneuter Aufbau von Investitionsrückstau), sondern auch Ausdruck einer nachhaltigen und ökologischen (Schienen-) Verkehrsvision unseres Landes für die nächsten Jahrzehnte ist.

Position der EVG zu den Neuerungen im Rahmen der LuFV II

Die EVG begrüßt, dass mit dem vorgesehenen Abschluss der LuFV II eine ausreichende Planungssicherheit für die Infrastrukturfinanzierung für zumindest fünf Jahre gesichert werden soll. Diese ist unverzichtbare Voraussetzung für eine demografiefeste Personalplanung seitens der Infrastrukturunternehmen einerseits und einen menschenwürdigen und wertschätzenden Personaleinsatz andererseits. Die Auswirkungen einer bis an die Grenzen gehenden Arbeitsverdichtung und Personalreduzierung wurden im Bereich Betrieb im Zusammenhang mit den Mainzer Ausfällen nachhaltig öffentlich. Im technischen Bereich (Instandhaltung/Instandsetzung) ist die Herausforderung durch den bevorstehenden demografischen Wandel und die notwendigen langjährigen Qualifizierungszeiten (7-10 Jahre in Kernfunktionen) ungleich größer. Die EVG betrachtet die durch die LuFV II gewährte Planungssicherheit als Auftrag an die Infrastrukturunternehmen, hier ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

Die EVG begrüßt grundsätzlich die Implementierung des sogenannten Finanzierungskreislaufs 2.0, weil durch diesen

1. eine größere Transparenz geschaffen wird. Die politische Diskussion der vergangenen Jahre hat hier vorhandenen Nachholbedarf mehr als deutlich gemacht.
2. sichergestellt wird, dass in der Infrastruktur erwirtschaftete Gewinne auch vollständig wieder in die Finanzierung der Infrastruktur zurückfließen.

Wir betrachten einige mit der Finanzierungsvereinbarung einhergehende Aspekte allerdings höchst kritisch:

1. Dividende

Die geplante Dividendenausschüttung ist ein fester Bestandteil der Mittelbedarfsdeckung in der LuFV II. Damit entsteht ein Finanzierungsrisiko, falls die Dividende nicht erwirtschaftet werden kann. Aus Sicht der EVG ist dies problematisch, da die Umsatzentwicklung der Infrastrukturunternehmen maßgeblich von konjunkturellen Entwicklungen und politischen Entscheidungen beeinflusst wird. Beides ist durch die Unternehmen selbst nicht steuerbar.

- a. Aus Sicht der EVG muss daher durch den Bund sichergestellt werden, dass z.B. im Zusammenhang mit der anstehenden Neuordnung der Eisenbahn-Regulierung keine Umstände geschaffen werden, die die Möglichkeit der Dividendenerwirtschaftung negativ beeinflussen und damit die Finanzierungslogik der LuFV konterkarieren. Insbesondere würde beispielsweise eine Deckelung der Trassenpreise, wie sie im letzten Entwurf zum Eisenbahnregulierungsgesetz ERegG (2013) vorgesehen war, der DB Netz AG die Möglichkeit nehmen, über eine sachgerechte Erhöhung der Trassenpreise Mittel zu erwirtschaften. Damit würden die Dividendenvorgaben aus der LuFV II ad absurdum geführt. Eine solche Form der Regulierung ist daher nicht mit der LuFV kompatibel.
- b. Aus Sicht der EVG muss sichergestellt werden, dass durch politische oder konjunkturelle Entwicklungen bedingte Unterschreitungen der geplanten Dividendenausschüttungen weder zu Abstrichen bei den tatsächlichen Investitionen führen und damit zu Lasten von Sicherheit und Verlässlichkeit der Infra-

struktur gehen, noch darf hieraus ein einseitiger und übermäßiger Druck zur Reduzierung von Personalkosten entstehen, der erstens zu unangemessener Belastung der Beschäftigten führen und zweitens mittelfristig damit ebenfalls zu Lasten von Sicherheit und Verlässlichkeit gehen würde.

- c. Die EVG sieht daher den Bund in der Verpflichtung, bei nicht eigenverschuldeten Einbrüchen der Dividendenausschüttung eine ausgleichende Vertragsanpassung entsprechend §24 Abs. 3 vorzunehmen.

2. **Qualitätskennzahlen / Pönalisierung**

Die EVG begrüßt die bereits in der LuFV I verankerte Intention der Vertragspartner, die Qualität der Infrastruktur messbar zu machen und nachhaltig zu verbessern. Das System der sogenannten Qualitätskennzahlen und der vereinbarten Pönalisierung bedarf allerdings einer fortgesetzten Wirksamkeitsprüfung. Strukturelle Defizite bedürfen struktureller Lösungen und dürfen nicht einseitig zu erhöhtem Druck auf Kosten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen.

3. **Anreizsystematik**

Mit der Festschreibung der Preisstände und einer fehlenden Inflationierung innerhalb der Laufzeit wird im Rahmen der LuFV II ein umfassender Druck zu Erschließung von Effizienzpotenzialen implementiert. Aus Sicht der EVG sind beide Vertragspartner in der Pflicht sicherzustellen, dass alle strukturellen und Innovationspotenziale ausgeschöpft werden. Eine weitere Arbeitsverdichtung oder Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen sind weder akzeptabel noch wären sie nachhaltig wirkungsvoll.

4. **Fehlende Überjährigkeit des Mittelabrufs**

Ogleich unstrittig ist, dass die kameralistischer Logik entsprechende Jährigkeit des Mittelabrufs zu Fehlanreizen einerseits und einem erhöhten Steuerungs Aufwand andererseits führt, wurde die angestrebte Überjährigkeit des Mittelabrufs in der LuFV II nicht umgesetzt. Hiermit wurde auf das damit verbundene Potenzial zur Erhöhung der Mitteleffizienz verzichtet. Wenn strukturelle Potenziale verschenkt werden, gleichzeitig aber über Hebel wie Qualitätskennzahlen, fehlende Inflationierung oder andere „Anreiz“ Systematiken der Effizienzdruck erhöht wird, führt dies zwangsläufig zu einer Steigerung des Drucks auf die Beschäftigten. Dies ist aus Sicht der EVG nicht akzeptabel.

5. **Regulierung**

Aus Sicht der EVG ist der Bund in der Verpflichtung sicherzustellen, dass die grundlegende Funktionsweise der LuFV nicht durch anderweitige Regelungen (z. B. Regulierung) konterkariert oder grundsätzlich in Frage gestellt werden. Wie dargelegt enthält die LuFV bereits eine umfassende und ausreichende Anreizkontrolle. Des Weiteren gelten für eine Neuordnung des ERegG die bereits durch die EVG formulierten Anforderungen, insbesondere muss jedwede Regulierung kostenbasiert sein, ist Doppelregulierung zu verhindern und es dürfen keine regulierungsbedingten Einschränkungen der Tarifautonomie entstehen.